

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Beschluss**

Verkündet am 29.02.2008

Christian Graf Dohna

Geschäftsführer

**B 14 – 15/X – 07**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP-Kreisverbandes [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn [...], [...], [...],

**Antragsteller und Beschwerdegegner,**

gegen

Herrn [...], [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: RA [...], [...], [...],

**Antragsgegner und Beschwerdeführer,**

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Paul Becker, Dr. Michael Bruder, Wolf-Dieter Keller und Michael Reichelt in der mündlichen Verhandlung vom 29. Februar 2008 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 2. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Der Antrag des FDP Kreisverbandes [...], den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, wird zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## I.

Der Antragsgegner, 1956 geboren, ist von Beruf Elektroinstallateur. Er betreibt die Partnervermittlung „[...]“. Er wohnte bis Ende Januar 2006 in [...] und ist von dort nach [...], umgezogen.

Der Antragsgegner ist 2001 in den Stadtverband [...] eingetreten und mit dem Wohnungswechsel in den Stadtverband [...] übergetreten. Er ist Mitglied der Kreistagsfraktion der FDP.

Der Antragsteller erhebt mehrere Vorwürfe:

Der Antragsgegner betreibe seit April 2004 eine Agentur im Prostituiertenmilieu, zunächst in [...], seit dem 1. Februar 2006 in [...].

Im Sommer 2005 habe der Antragsgegner anlässlich eines Fußballspiels der örtlichen FDP-Mannschaft gesprächsweise erklärt, nach Israel würde er nur mit einer Maschinenpistole reisen. Der Antragsteller hat zu diesem Vorwurf entgegen der Aufforderung des Landesschiedsgerichts in erster Instanz keine Zeugen benannt.

Der Stadtverband [...] hat am 6. September 2005 an den Antragsgegner geschrieben, er habe Äußerungen gemacht, die den Grundnormen unserer liberalen Partei widersprechen, und zwar im Sinne von Fremdenfeindlichkeit bis hin zu menschenverachtendem rechtsradikalem Gedankengut. Bürger hätten sich in der Geschäftsstelle über ihn beschwert. Der Antragsgegner hat hierzu erklärt, er habe sich um ein klärendes Gespräch bemüht, das aber nicht zustande gekommen sei.

Der zentrale Vorwurf betrifft das Iftaessen. Der Vorsitzende der FDP-Kreistagsfraktion, [...], sei von dem Integrations- und Bildungsverein [...] anlässlich des Ramadan 2006 mit Schreiben vom 4. September 2006 zum Iftaessen am 16. Oktober 2006 eingeladen worden. In der Fraktionssitzung, die zwischen dem 5. und 17. September 2006 stattgefunden habe, habe [...] den Antragsgegner gefragt, ob er für die FDP an dem Iftaessen teilnehmen könne. Der Antragsgegner habe dies mit den Worten abgelehnt, er ginge da nicht hin, eher werfe er da „eine Granate/Handgranate rein“. Die Tür zum Fraktionszimmer sei offen gewesen. In einem benachbarten Zimmer hätten Die Grünen getagt.

Der Antragsteller hat beantragt,  
den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Er hat sich gegenüber dem Granatenvorwurf auf sein Schreiben vom September 2006 berufen, in dem er auf die telefonisch geäußerte Verärgerung des Fraktionsvorsitzenden [...] erklärt hat, gesagt zu haben, „da werfen welche Granaten rein“. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 26. Juni 2007 hat er diese Einlassung wiederholt.

Das Landesschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [...], [...], [...] und [...] (Protokoll vom 2. Oktober 2007). Es hat sodann mit dem Beschluss vom 2. Oktober 2007 den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen: Der Antragsgegner habe zum Besuch der Moschee in [...], sinngemäß erklärt, bevor er in die Moschee gehe, werfe er dort eine Handgranate hinein. Mit dieser Äußerung habe er erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt.

Gegen diesen am 29. Oktober 2007 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit der am 28. November 2007 eingegangenen Beschwerde. Er habe die ihm angelastete Äußerung nicht abgegeben. Die Zeugen [...] und [...] einerseits und [...] und [...] andererseits widersprüchen sich und belegten deshalb die Äußerung nicht. Die Äußerung unterstellt, habe er der Partei keinen schweren Schaden zugefügt. Sie wäre in einer fraktionsinternen Sitzung gefallen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss der Landesschiedsgerichts [...] vom 2. Oktober 2007 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den Ausschluss des Antragsgegners aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses für gerechtfertigt. Er legt eidesstattliche Versicherungen der Mitglieder [...] vom 24. Januar 2008 und [...] vom 27. Februar 2008 vor.

## II.

Die fristgerechte, zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.

Der Antrag auf Ausschluss aus der Partei war zurückzuweisen.

Ein Ausschluss aus der Partei setzt einen festgestellten Sachverhalt voraus.

Die schon im Sommer 2005 gefallene Äußerung des Antragsgegners ist nicht geeignet, dessen Ausschluss zu rechtfertigen.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Mitglieds [...] besagt, dass der Antragsgegner in dem Gespräch am Rande des Fußballspiels im Sommer 2005 erklärt habe: „Nach Israel würde er nur mit einer Maschinenpistole hinfahren“. Der Antragsgegner hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht dahin eingelassen, dass er in das seinerzeit von vielen Anschlägen betroffene Israel nur bewaffnet habe fahren wollen, um sich selbst schützen zu können. Israelfeindlich, gar antisemitisch sei seine Äußerung nicht gemeint gewesen. Da die Gefahrenlage in Israel seinerzeit tatsächlich gegeben war

und die Einlassung des Antragsgegners nicht zu widerlegen ist, kann dessen Ausschluss aus der Partei auf die Äußerung ‚Maschinenpistole‘ nicht gestützt werden.

Die eidesstattliche Versicherung des [...] enthält angebliche Äußerungen des Antragsgegners, besagt jedoch nichts darüber, in welchem Zusammenhang sie gefallen sein sollen.

Der den Ausschluss tragen sollende Vorwurf im Zusammenhang mit der Einladung zum Iftaessen, der Antragsgegner habe statt die Moschee zu besuchen, dort eine Handgranate hineinwerfen wollen, ist nicht bewiesen. Die Zeugen [...] und [...] haben sich an den Wortlaut der Äußerung des Antragsgegners nicht erinnern können. Sie haben lediglich bekundet, dass der Antragsgegner sinngemäß erklärt habe, er wolle lieber eine Handgranate in die Moschee werfen statt dorthin als Gast zu gehen. Der Zeuge [...] sen. hat eine Äußerung ‚Handgranate werfen‘ zwar ebenfalls bekundet, diese aber als nicht ernst gemeint empfunden, weil der Antragsgegner dabei gelacht habe. Der Zeuge [...] schließlich hat die Äußerung des Antragsgegners dahin wiedergegeben, dass er gesagt habe, „da werfen welche Granaten rein“. Angesichts dieser widersprüchlichen Aussagen kann die Äußerung des Antragsgegners, er werfe dort eine Granate hinein, nicht als bewiesen angesehen werden. Auch die Tatsache, dass die Zeugen [...] und [...] die fragliche Äußerung nicht unmittelbar, sondern erst im März 2007 im Sinne eines Ausschlussstatbestandes thematisiert haben, spricht für die Unsicherheit ihrer Erinnerungen. Diese Würdigung der Zeugenaussagen wird durch den Brief des Antragsgegners vom „September 2006“ gestützt. Hierin bezieht sich der Antragsgegner auf einen Anruf des Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion [...], der sich über seine fragliche Äußerung verärgert gezeigt hatte. Wie zuvor im Telefonat hat sich der Antragsgegner auch brieflich darauf berufen, gesagt zu haben „da werfen welche Granaten rein“. Er habe betont, damit keinesfalls eine negative Haltung gegenüber den muslimischen Landsleuten eingenommen, sondern eine zunehmende Fremdenfeindlichkeit beklagt zu haben. Der Empfänger des Briefes, der Zeuge [...], hat auf den Brief hin dem Antragsgegner nicht etwa vorgehalten, sich doch fremdenfeindlich geäußert zu haben, sondern sich mit dessen Erklärung zufrieden gegeben.

Das Bundesschiedsgericht ist sich bei dieser Würdigung der Aussagen bewusst, die Zeugen nicht selbst gehört zu haben. Es müsste die Zeugen selbst hören, käme es auf diese Aussagen entscheidend an. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Denn ein Ausschluss aus der Partei setzt zusätzlich zu einem festgestellten Sachverhalt voraus, dass der Auszuschließende der Partei schweren Schaden zugefügt hat (§ 6 Abs. 2 Bundessatzung, § 7 Abs. 2 Landessatzung [...]). Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die fragliche Äußerung ist in einer Sitzung der FDP-Kreistagsfraktion, also innerhalb der Partei erfolgt. Ob dabei die Tür zum Fraktionszimmer offen stand oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil sich keine Zuhörer vor der Tür befanden. Die Fraktion Die Grünen tagte in einem anderen Zimmer. Der inzwischen aufgrund von Zeitungsmeldungen eingetretene Schaden ist nicht vom Antragsgegner verursacht worden.

Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren unwidersprochen vorgetragen, dass die Äußerung des Antragsgegners und seine Persönlichkeit der Hauptgrund für die FDP-Kreistagsfraktionsmitglieder [...] und [...] gewesen sei, aus der Fraktion auszuscheiden. Dies ist kein zusätzlicher Tatbestand für einen Ausschluss des Antragsgegners; die Behauptung ist auch nicht geeignet, einen ‚schweren Schaden‘ zu begründen. In den Augen einzelner Partei- und Fraktionsmitglieder ungünstige Eigenschaften eines anderen Partei- und Fraktionsmitgliedes sind kein Ausschließungsgrund. Eine solche Konfliktlage kann nicht durch Parteiordnungsmaßnahmen, sondern nur durch politische Argumentation und Wahlen gelöst werden.

Das Landesschiedsgericht hat zu Recht das Thema „[...]“ nicht zum Inhalt seiner Entscheidung gemacht. Die Agentur des Antragsgegners ist gewerberechtlich angemeldet, wie die Auskunft des Bürgermeisters der Stadt [...], vom 13. März 2007 ergibt. Dass der Antragsgegner eine solche Agentur betreibt, ist der Partei seit langem bekannt. Es erschließt sich weder, warum der Betrieb der Agentur im März 2007 parteischädigend sein und worin die Parteischädigung bestehen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Paul Becker

gez. Dr. Michael Bruder

gez. Michael Reichelt

gez. Wolf-Dieter Keller